2/2017

GÖD

BUNDESHEER GEWERKSCHAFT

MEIN STARKER PARTNER

P. b. b. ◆ GZ 02Z035300M ◆ Teinfaltstraße 7, 1010 Wien ◆ nicht retournieren

FOTO: BUNDESHEER / ZINNER MARKUS

AUS DER REDAKTION

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Sie halten die nächste Ausgabe der überfraktionellen Zeitung der Bundesheergewerkschaft in ihren Händen. Das Schwergewicht dieser Ausgabe ist es, Sie zu informieren. Berichte aus den Bundesländern runden das Ganze ab.

Die Redaktion wünscht viel Vergnügen beim Lesen der Oktober-Ausgabe!

INHALT

EDITORIAL	3
RECHTSSPRUCH DURCH DIE PVAB	4
AUS UNSEREN LANDES-ORGANISATIONEN	6
KOMMANDO LUFTSTREITKRÄFTE	10
GASTKOMMENTAR	12
AUS DEN FRAKTIONEN	14
NEWS/SERVICE	17
PENSIONSRECHT	18
BEZUGSUMWANDLUNGS-VERTRAG	21
RECHT	22
CARTOON	23

IMPRESSUM

„GÖD – Bundesheergewerkschaft“ ist das Mitgliedermagazin der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Bundesvertretung Bundesheergewerkschaft.
Herausgeber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst.
Medieninhaber und Verleger: GÖD Wirtschaftsbetriebe Ges.m.b.H., A-1010 Wien, Teinfaltstraße 7.
Chefredakteur und für den Inhalt verantwortlich: Günter Biedermann
E-Mail: zeitung@bundesheergewerkschaft.com
Redaktionsteam: Josef Hagendorfer, Ronald Heider, Erich Kogler, Daniel Soucek, Günther Tafeit.
Konzeption, Produktion, Redaktion und Grafik: Modern Times Media VerlagsgesmbH, A-1030 Wien, Lagergasse 6/35. Hersteller: Druckerei Berger, A-3580 Horn, Wienerstraße 80. DVR-Nr.: 0046655.

Die Redaktion behält sich das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Vertreibung der zum Abdruck gelangenden Beiträge sowie ihrer Verwendung für andere Ausgaben vor. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der Meinung der GÖD / BV Bundesheergewerkschaft decken muss.

OFFENLEGUNG GEMÄSS MEDIENGESETZ § 25

Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H. der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, 1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Unternehmensgegenstand: Führung der wirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Wirtschaftsbetriebe der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Geschäftsführung: Otto Aiglsperger. Einziger Gesellschafter: Bildungs- und Presseverein der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Sitz: Wien. Betriebsgegenstand: Herstellung und Verarbeitung sowie Verlag literarischer Werke aller Art. Die Blattlinie entspricht jenen Grundsätzen, die in den Statuten und der Geschäftsordnung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (Fassung gemäß Beschluss durch den 17. Bundeskongress der GÖD) festgehalten sind.

SCHREIBEN SIE UNS, WAS SIE BEWEGT ODER WAS SIE ANDEREN MITTEILEN WOLLEN:

zeitung@bundesheergewerkschaft.com

EDITORIAL

GÖD-BUNDESHEERGEWERKSCHAFT

DEN VERNÜNFTGEN WEG FORTSETZEN.

Die GÖD – Bundesheergewerkschaft ist im Gegensatz zu anderen davon überzeugt, dass die Interessen der Bediensteten dann am effektivsten durch- bzw. umgesetzt werden können, wenn der Bundesminister mit Personalvertretung und Gewerkschaft auf Augenhöhe spricht, die Anliegen der Bediensteten ernst nimmt und Verbesserungen aufgeschlossen gegenübersteht.

Die Umsetzung für unsere Soldaten und Bediensteten erfordert immer wieder auch gesetzliche Maßnahmen. Als Gewerkschaftsvorsitzender weiß ich aus eigener langjähriger Erfahrung im Gesetzgebungsprozess, dass gegen den Widerstand des Bundesministers Verbesserungen kaum oder nur unter größter Anstrengung erreicht werden können, da es in Österreich viel einfacher ist, etwas zu verhindern, als Notwendiges umzusetzen.

Mit Bundesminister Doskozil konnte vom ersten Tag an eine Gesprächsbasis gefunden werden, welche erkennen ließ, dass ihm gelebte Sozialpartnerschaft – also das Erzielen von Verbesserungen im Gespräch und am Verhandlungstisch und nicht in der Auseinandersetzung auf der Straße – ebenso wie der GÖD-Bundesheergewerkschaft ein wichtiges Anliegen ist. So konnten seit langen Jahren diskutierte und von der Gewerkschaft erhobene Forderungen im Interesse unserer Soldaten und Bediensteten endlich umgesetzt werden. Als ein Höhepunkt konnte im Sommer dieses Jahres nach langen und schwierigen Diskussionen im parlamentarischen Prozess die VOLLE ANRECHNUNG DER ZS-Zeiten auf die Pension (Langzeitversicherten-regelung) erreicht werden. Nicht nur das, es gilt diese Anrechnung jetzt für alle Präsenzdienstzeiten uneingeschränkt.

Die Umstellung auf Dienstverhältnisse ab dem 7. Monat als Soldat und die Anhebung der Einstiegsbezüge für Chargen und vormalige UO-2 waren ein weiterer wichtiger und guter Schritt für gerechte Rahmenbedingungen für unsere Soldaten. Der richtige Weg ist eingeschlagen, aber noch viele notwendige Schritte warten auf Umsetzung. Unabhängig vom Wahlausgang ist es daher für die gewerkschaftliche Arbeit wünschenswert – sofern der bisherige Bundesminister sein Amt in einer neuen Regierungskonstellation nicht weiterführen sollte – dass jemand mit denselben Qualitäten im Umgang mit den Dienstnehmervertretern der GÖD-Bundesheergewerkschaft und der Personalvertretung die Geschicke des Hauses lenkt.

Euer Walter Hirsch

FOTO: ANDI BRUCKNER

IM INTERESSE DER GESAMTHEIT

DURCH DIE PVAB WURDE RECHT GESPROCHEN: DIE PARTEIPOLITISCHE BETÄTIGUNG DER AUF/AFH PERSONALVERTRETER UND FGÖ FUNKTIONÄRE IM ÖSTERREICHISCHEN BUNDESHEER IST UNZULÄSSIG.

„DER ÜBERPARTEILICHE CHARAKTER DES BUNDESHEERES IST ZU WAHREN UND SEIN INNERES GEFÜGE DARF NICHT DURCH PARTEIPOLITISCHE BESTREBUNGEN UNTERGRABEN WERDEN.“

Mit Bescheid der Personalvertretungsaufsichtsbehörde beim Bundeskanzleramt, GZ A 13-PVAB/17-9, wurde über die Beschwerde von drei AUF/AFH Personalvertretern entschieden, die der Meinung waren, dass es dem PV-Kollegialorgan nicht obliegt, die Verteilung ihres Informationsfolders hinsichtlich verbotener parteipolitischer Betätigung durch den Dienststellenleiter überprüfen zu lassen.

RECHTLICHE BEURTEILUNG

Gemäß § 41 Abs. 1 PVG hat die Aufsicht durch die PVAB u.a. auf Antrag einer Person zu erfolgen, die die Verletzung ihrer Rechte durch gesetzwidrige Geschäftsführung eines Personalvertretungsorgans (PVO) behauptet. In seinen/ihren Rechten verletzt kann auch jede/r Personalvertreter/in durch die Geschäftsführung des PVO sein, dem er/sie angehört. Die Verletzung kann durch einen Beschluss des PVO oder eine sonstige Geschäftsführungstätigkeit bzw. deren Unterlassung, aber auch durch ein Ausschussmitglied, dessen Verhalten dem PVO als Geschäftsführungsverhalten zuzurechnen ist, erfolgt sein. Das einzelne Mitglied eines PVO hat Anspruch darauf, dass auch die interne Geschäftsführung des PVO, dem es angehört, so geschieht, dass seine Rechte nicht verletzt werden, sofern es nicht selbst zuvor mit dem Vorgehen des PVO einverstanden war.

ENTSCHEIDUNG DER PERSONALAUFSICHTSBEHÖRDE (PVAB)

- Die Personalvertretung (PV) hat stets die Interessen der Gesamtheit der Bediensteten zu wahren und zu fördern. Sie hat immer eine Abwägung zwischen dem Einzelinteresse und dem Interesse der Gesamtheit der Bediensteten vorzunehmen und darf Einzelinteressen nur dann verfolgen, wenn dieses auch dem Interesse der Gesamtheit der Bediensteten entspricht. Dies kann dazu führen, dass der DA eine Maßnahme beantragt oder befürwortet, die für einzelne Bedienstete nachteilig ist, aber im Interesse der Gesamtheit der Bediensteten und eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs geboten ist. Dazu zählt u.a. sogar die Erstattung einer Disziplinaranzeige gegen Bedienstete anzuregen, deren Verhalten die Interessen der sich in der Regel wohlverhaltenden Bediensteten verletzt.
- Die Intention des Dienstgebers ist, nach Vorgabe des § 43 WG 2001 das Bundesheer als Einrichtung des Staates allen Bürgern in gleicher Weise zu dienen, weshalb von jeder parteipolitischen Betätigung unbedingt Abstand zu nehmen ist. Der überparteiliche Charakter des Bundesheeres ist zu wahren und sein inneres Gefüge darf nicht durch parteipolitische Bestrebungen untergraben werden. Jede verbotene parteipolitische Betätigung innerhalb des Österreichischen Bundesheeres schädigt die Interessen der Gesamtheit der Bediensteten deshalb in hohem Maße.
- Das PVO (hier: der DA) ist befugt, seinen Verdacht auf das Vorliegen von verbotener parteipolitischer Betätigung gegenüber dem Dienststellenleiter zu äußern und um Prüfung der Angelegenheit zu ersuchen.
- Wenn die verbotene parteipolitische Betätigung durch gewählte Personalvertreter erfolgt, hat nach § 28 Abs. 2 PVG das PVO nicht nur zwingend die Zustimmung zur dienstrechtlichen Verfolgung zu erteilen, sondern ist in Wahrnehmung seiner Interessenvertretungsaufgabe sogar selbst zur Anregung von Disziplinaranzeigen in gesetzmäßiger Geschäftsführung des PVO befugt.
- Die Beurteilung und Feststellung, ob parteipolitische Betätigung im Sinne des WG 2001 und damit eine Verletzung des entsprechenden Verbots vorliegt, obliegt den zuständigen Dienstgeberorganen und nicht der PVAB.

In Entsprechung der Rechtsprechung der PVAB wird allen Personalvertretungsorganen (PVO) aber auch Dienststellenleitern in allen Ebenen empfohlen, die im Rahmen von Verteilaktionen oder Aushängen in Kasernen kolportierten Druckwerke und EDV Aussendungen inhaltlich auf etwaige parteipolitische Betätigung überprüfen zu lassen. Bei Bestätigung des Verdachts sind dienstrechtliche Verfolgungen zu fordern bzw. zu setzen!

FOTO: ISTOCK

UNSERE LANDESORGANISATIONEN

IM FOKUS

FOTO JOSEF HATOS

Black Hawk ist erfolgreich gelandet

BURGENLAND
MARC-AUREL-MARSCH

Der Marc-Aurel-Marsch ist die größte jährliche Marsch- und Laufveranstaltung des Österreichischen Bundesheeres.
Dieses Jahr wurde der Marsch vom 14.-17. September 2017 in der Benedekkaserne in Bruckneudorf durchgeführt.
Die Organisation und Auswahl der Marschstrecke wurde allseits gelobt.
Einige Impressionen wurden in Bildern festgehalten. Hier sehen wir den „Black Hawk“ nach erfolgter Landung in der Benedekkaserne.

GERHARD SCHMÖLZER

KÄRNTEN
ÜBERGABE/ÜBERNAHME DES VORSITZES DES DIENSTSTELLENAUSSCHUSSES MILITÄRKOMMANDO KÄRNTEN (MILKDO K)

Da Vzlt Herbert ETZELSBERGER den Vorsitz des Fachausschusses MilKdo K übernommen und somit den Vorsitz des Dienststellenausschusses MilKdo K abgegeben hat, wurde am Donnerstag, den 2. August 2017, Obst Alfred HOFBAUER einstimmig als neuer Vorsitzender des DA MilKdo K gewählt. Als stellvertretender Vorsitzender wurde Vzlt Werner SIMON gewählt und Vzlt Gerhard KOHLWEG wurde als neues DA-Mitglied (bisher stellvertretendes DA-Mitglied) ernannt.

Obst HOFBAUER ist nach Absolvierung der Theresianischen Militärakademie 1990 nach VILLACH ausgemustert und seit 2005 Leiter der Stabsabteilung 6 (Führungsunterstützung) im MiKdo K und seit 2014 Mitglied des zugehörigen DA. Er ist 53 Jahre jung, geschieden, hat zwei Söhne (22 und 28 Jahre) und lebt in der Gemeinde POGGERSDORF ungefähr 12 km ostwärts von KLAGENFURT.

FOKUS

TIROL
ALPINER TRUPPENÜBUNGS-PLATZ LIZUM/WALCHEN

Der Truppenübungsplatz LIZUM/WALCHEN mit einer Ausdehnung von ca. 10 x 8,5 km und einer Gesamtfläche von 5147 ha ist der zweitgrößte TÜPl des Österreichischen Bundesheeres. Von der Marktgemeinde Wattens über die Gemeinde Wattenberg erreicht man den TÜPl über eine 13 km lange Straße. Seit 1955 ist der TÜPl im Besitz des Österreichischen Bundesheeres. Das Lager Walchen befindet sich auf einer Seehöhe von 1400 Metern und das Lager Lizum auf 2000 Meter verbunden durch eine 6 km lange Bergstraße. Als höchster Gipfel drohnt der Lizumer Reckner mit einer Höhe von 2886 Meter vor großartiger Bergkulisse im Herzen der Tuxer Alpen. Das gesamte Gelände gliedert sich in drei Täler. Das Mölstal, Lizumtal, und Teile des Navistales.

Hauptaufgabe des TÜPl ist es für nationale und internationale Truppen Übungsgelände und Schießanlagen bzw. Schießbahnen zur Verfügung zu stellen. Es kann mit Waffen von der Pistole über ÜSMG, PAL bis hin zu Luftfahrzeugen geschossen werden. Dazu stehen 9 Schießbahnen, 3 Schießanlagen, 1 Zuggefechtsschießanlage, 1 Kompaniegefechtsschießanlage, 2 Sprengplätze und 1 Handgranatenwurfanlage zur Verfügung. Für die Durchführung von Alpinausbildungen werden auch 2 Klettergärten und 2 Schlepplifte angeboten.

Das Mehrzweckgebäude im Lg. Walchen bietet sich besonders für Seminare und Besprechungen jeglicher Art an. Mit einer Bettenkapazität von 140 Betten im Lg. Walchen und 676 Betten im Lg. Lizum bietet der TÜPl auch Platz für bis zu 2 Bataillone.

Der TÜPl LIZUM/WALCHEN betreibt eine Eigenjagd des Österreichischen Bundesheeres wo jährlich ca. 150 Abschüsse von Wild jeglicher Art getätigt werden. Im Sommer findet am TÜPl auch eine Almbewirtschaftung mit bis zu 1000 Tieren statt. In der Nähe des Hochlagers LIZUM befindet sich die an die Sektion Hall des Österreichischen Alpenvereines verpachtete LIZUMER-Hütte.

Der TÜPl LIZUM/WALCHEN sieht sich als Dienstleister für die verlegenden nationalen und internationalen Truppen und versucht durch die Bereitstellung der gesamten Infrastruktur die Einsatzfähigkeit der Truppen sicherzustellen.

OSTWM DANIEL LECHNER
VORSITZENDER GBA

STEIERMARK †
NACHRUF

Ein Pionier der Steirischen Gewerkschaftsbewegung!

Am 20. August 2017 ereilte uns die traurige Nachricht, dass Gerhard Zwickler im 82. Lebensjahr verstorben ist.

Mehr als 20 Jahre führte er die Steirische GÖD-Bundesheergewerkschaft. Als Stellvertretender Vorsitzender im Landesvorstand Steiermark und zuletzt als Leitungsmitglied in der Landesvertretung Pensionisten kannte man ihn weit über die steirischen Landesgrenzen hinweg. Geschätzt durch sein Engagement zum Wohle der Öffentlichen Bediensteten wird er uns in bester Erinnerung bleiben.

FÜR DIE STEIRISCHE LANDESVERTRETUNG BUNDESHEERGEWERKSCHAFT
GERALD SAPPER

Manfred Karlhofer mit General Ertl.

NIEDERÖSTERREICH †
NACHRUF

Geschätzte Kollegen und Kolleginnen!

Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Vorsitzenden Herrn Vzlt i.R Manfred Karlhofer der am Mittwoch, dem 13. September 2017 nach langem, schweren Leiden, im 69. Lebensjahr verstorben ist. Herr Karlhofer war über viele Jahre Vorsitzender unserer Landesleitung und im Fachausschuss NÖ. Er hat sich in dieser Zeit mit vollem Engagement für die Belange der Bediensteten eingesetzt. In all seinen Funktionen wurde er durch seine besonders umsichtige Art, aber vor allem durch sein Engagement und der hohen Fachkompetenz sehr geschätzt. Wir trauern um einen lieben Kollegen, den wir in guter Erinnerung behalten werden. Unsere Vereinigung hat einen Menschen verloren der nicht nur engagiert Interessensvertretung über viele Jahre gelebt und geprägt hat. Unsere Vereinigung hat auch einen sehr guten Freund und stets hilfsbereiten Kollegen verloren, der noch sehr viele Ziele und Vorhaben gehabt hätte. Leider hat es das Schicksal mit unserem Manfred anders gewollt und ihn sehr früh aus dem Leben gerissen..
Lieber Manfred – Lebe wohl! Ich möchte aufrichtig hinzufügen, wir – deine ehemaligen Kollegen - werden dich nicht vergessen und du wirst uns immer in respektvoller und freundschaftlicher Erinnerung bleiben.

FÜR DIE LL BUNDESHEERGEWERKSCHAFT
NÖ, DER VORSITZENDE
WOLFGANG HAMMERL

VORARLBERG
AKTIVE WEITERBILDUNG

Die jährliche Weiterbildung für interessierte Gewerkschaftsmitglieder wurde in KOBLACH abgehalten. Am Schulungskurs konnten über 30 interessierte TeilnehmerInnen aus dem KG Obst BILGERI und der WALGAUKASERNE durch den Vorsitzenden begrüßt werden. Als Vortragender konnte ADir Günther TAFEIT, Teamleiter Dienstrecht in der Bundesheergewerkschaft gewonnen werden, er erklärte in seinen Ausführungen, nicht nur das Entstehen des PVG. Auch die Zuständigkeiten der jeweiligen Gremien und ihre Aufgaben wurden erklärt. Der Schwerpunkt wurde dann auf die § 9 und 10 des PVG gelegt. Er ging dabei mit praktischen Beispielen, auf die Unterschiede von § 9 (1) Mitwirkung, § 9 (2) Einvernehmen, § 9 (3) schriftlich mitzuteilen ein.
Beim § 10 wurde mit praktischen Beispielen die Zuständigkeit des Kollegial Organs näher gebracht. Wie kann, soll oder muss, ein Beschluss zu Stande kommen. In regen Diskussionen wurde dabei auf die jeweilige Zuständigkeit DA oder FA eingegangen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Weiterbildung, wurde durch den FA Vorsitzenden Obst Andreas EBERLE geleitet: Dienstrechtsnovelle und die damit verbunden Dienstgradreform, Auswirkungen von LV 21.1 auf Vorarlberg, im Blicke der schwierigen Personalsituation.
Der Vorsitzende bedankte sich bei den TeilnehmerInnen, für ihre Bereitschaft sich weiterzubilden, und so zum Wohle der Bediensteten in der Personalvertretung tätig zu sein.

FOTOS ANDREAS BÖSCH

FOKUS

OBERÖSTERREICH
BUNDESHEER GEWINNT PANZER-BEWERB

Die „Strong-Europe Tank Challenge 2017“ (SETC) ist ein von der US-Armee und der deutschen Bundeswehr veranstalteter Wettkampf für Kampfpanzer in Deutschland.
Das Bundesheer hat heuer zum ersten Mal mit vier Kampfpanzerbesatzungen an diesem Wettkampf teilgenommen. (Österreich, Frankreich, Polen, Ukraine, Deutschland und USA).
Das Panzerbataillon 14 aus Wels ging mit seinem Leopard-2 A4 als Gesamtsieger hervor.
Besonders überlegen war der Panzerzug in den Hauptdisziplinen Angriff, Verteidigung und Steilfeuerpräzision.
Zu Recht gilt die Garnison Wels als Panzerhort Österreichs.

Der Vorsitzende und das Team der Landesleitung Bundesheer GÖD Oberösterreich gratuliert den Siegern.

TRAINING IN ENGLAND UND SCHWEDEN

Erfolgreiche Teilnahme am 5. Helikopter Instruktor Course (HTIC) im Rahmen der EDA (Europa Defence Agency)
Soldaten der österreichischen Luftstreitkräfte trainieren in Großbritannien und Schweden.
An dieser qualitativ hochwertigen Ausbildung nahmen OH-58, AB-212- Huey und erstmalig S-70 Black Hawk teil.
Die Ausbildung setzte sich aus einer dreiwöchigen Theorie- und Simualtorausbildung in Großbritannien und einer dreiwöchigen praktischen Ausbildung in Schweden zusammen.
Im schwedischen Übungsraum übten die HS taktische Manöver mit Unterstützung durch Jets der schwedischen Luftwaffe.
Die Österreicher konnten in den letzten vier Jahren die Qualität der eigenen Besatzungen (Pilot und Bordtechniker) gut unter Beweis stellen.
Ein Bordtechniker und ein Pilot, der AB-212, schlossen die Ausbildung mit der höchsten Graduierung in Gold als Instruktoren ab.
Der Lehrgangsbeste wurde ein Bordtechniker aus Langenlebarn.

FOTOS: AUSTRIAN AIRFORCE / GROUP

KOMMANDO LUFTSTREITKRÄFTE

EIN KOMMANDO OHNE ORGANISATIONSPLAN, ABER MIT VIELEN HERAUSFORDERUNGEN

TEXT: GÜNTHER TAFEIT

Am 1. Jänner 2017 wurde mittels Truppeneinteilung das Kommando der Luftstreitkräfte eingenommen. Gleichzeitig wurde mittels Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung (DVPV BMLVS 2017) das KdoLuSK als nachgeordnete Dienstbehörde und Personalstelle festgelegt.
Mit 1. September 2017 wurde als Kommandant der Luftstreitkräfte GenMjr Mag. Karl Gruber, als stellvertretender Kommandant Bgdr Mag. Arnold Staudacher und als Chef des Stabes Bgdr Mag. Gerfried Promberger bestellt. Wir dürfen an dieser Stelle recht herzlich dazu gratulieren. Soweit die guten Nachrichten.

Ansonsten stößt man bei den Luftstreitkräften auf jede Menge Baustellen und Herausforderungen, denen es schleunigst zu begegnen gilt, will man die Einsatzbereitschaft in der dritten Dimension nicht nachhaltig gefährden.

- **Organisationsplan KdoLuSK:** Seit nunmehr neun Monaten besteht das KdoLuSK aus einer temporären Truppeneinteilung. Der ohnehin straff entworfene OrgPlan-Rahmen droht an grundsätzlichen Einsprüchen des Bundeskanzleramtes zu scheitern. Unverständliche drohende Streichungen, Abwertungen aber vor allem Änderungen der Personengruppen bringen die "vorübergehend" eingeteilten Kolleginnen und Kollegen im Kommando berechtigterweise zum Schäumen. Hier ist ein rasches Machtwort unseres Bundesministers vonnöten!
- **Die Richtlinie** für die neuen Pilotensonderverträge liegt ebenfalls im BKA. Nach sechs Monaten „Nachdenkpause" beehrt sich die zuständige Stelle mit einem umfangreichen Fragenkatalog an das BMLVS. So wird die Abwanderung der Mili-

Wir gratulieren: Mit 1. September 2017 wurde als Kommandant der Luftstreitkräfte GenMjr Mag. Karl Gruber (li), als stellvertretender Kommandant Bgdr Mag. Arnold Staudacher und als Chef des Stabes Bgdr Mag. Gerfried Promberger (ganz rechts) bestellt.

tärpiloten in die Privatwirtschaft nicht zu stoppen sein. Auch hier ist ein rasches Machtwort unseres Bundesministers vonnöten!

- Vor nunmehr sieben Jahren wurde die pauschalierte Nebengebühr für Bedienstete in der militärischen Flugsicherung, im militärischen Wetterdienst, Radarleitdienst und Radarbetriebs- und technischen Radardienst vom VfGH aufgehoben. Außer einer Übergangsbestimmung für das „Altpersonal“ konnte bis dato keine Lösung gefunden werden. Ein dazu vom Ressort mit der Personalvertretung akkordierter Gesetzesentwurf liegt ebenfalls bereits seit Monaten im BKA. Hier ist ebenfalls ein rasches Machtwort unseres Bundesministers vonnöten, will man nicht durch die extrem ausgedünnte Flugsicherung und den Radarleitdienst unsere Einsatzbereitschaft/Luftraumüberwachung gefährden!
- **Die Reorganisation** der nachgeordneten Verbände, großteils noch vom Einsparungsgedanken ÖBH2018 getragen, ist (Gott sei Dank) ins Stocken geraten. Hier hat eine angepasste Aufgabenanalyse anhand der geänderten Sicherheitslage zu greifen, bevor erprobte und funktionierte Strukturen verändert oder gestrichen werden.
- **Luftraumüberwachung:** Im Bereich der aktiven LRÜ werden der Eurofighter Typhoon und die Saab 105 in Frage gestellt. Der Umstieg auf ein Ein-Flotten-System ist ein ambitioniertes Ziel, das hoffentlich budgetär durch die neue Bundesregierung unterstützt wird.
- **Luftunterstützung:** Der Transportkapazität mittels Hubschrauber droht ein Engpass. Im Bereich der AB212 scheitert die geforderte Flugstundenproduktion vor allem am großen Fehl an Militär-Luftfahrttechnikern am Standort HÖRSCHING – zurückzuführen auf die Personalpolitik der letzten zehn bis fünfzehn Jahre. Zur Kompensation dieser fehlenden Flugstunden steht nach wie vor die mittlerweile 50 Jahre alte Alouette III bereit, just jene Lfz-Type, deren Ende schon mehrmals beschlossen wurde. Jetzt gilt es, den Betrieb über 2023 hinaus zu sichern, bis die angeführten Probleme beseitigt sind bzw. ein neuer Mehrzweckhubschrauber zur Verfügung steht.
- **Auslandseinsatz:** Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Attraktivierung des Auslandeseinsatzes (z.B. Erhöhung der Werteinheiten, Monatspauschale für den ständigen Flugdienst für Techniker der Einsatzstaffeln, Anpassung der Vergütung für den MLLD militärisches/ziviles Personal, Anpassung der Gefahrenzulage) liegen seit April 2017 bei unserem Bundesminister. Die Mengengerüste für die Einsatz-OrgElemente (KIOP/KPE) sind massiv zu erhöhen oder die Auslandsambitionen sind entsprechend zurückzunehmen. Piloten und Techniker stehen an der Grenze der Zumutbarkeit hinsichtlich ihrer Abwesenheit von ihren Familien.

Der derzeitige Dienstbetrieb wird vor allem durch die hohe Motivation der Kolleginnen und Kollegen in den Luftstreitkräften aufrechterhalten. Aber die Verantwortungsträger sollten sich beeilen, damit diese Stimmung nicht in Resignation und „Dienst nach Vorschrift“ kippt. Gibt es in der Fliegerei doch zu viele korrespondierende Angriffspunkte, die eine Luftwaffe „grounden“ können.

FOTO: BUNDESHEER_CARINA KARLOVITS (3), FOTO_BUNDESHEER_GORUPS_BLACK H_70_10

Eine große Anzahl von Menschen kann man nur mit Hilfe klarer Strukturen und Hierarchien führen und Befehl und Gehorsam sind die Grundfesten jeder militärischen Tätigkeit.

INDIVIDUALITÄT UND GEHORSAM - EIN WIDERSPRUCH

DIE GESELLSCHAFT HAT SICH GEÄNDERT, DIE AUFGABEN DES BUNDESHEERS SIND GLEICHGEBLIEBEN.

TEXT: MICHAEL BAUER

Ungezählte, negative Erinnerungen ehemaliger Grundwehrdiener, Schockerlebnisse, unmenschliche Behandlung: Im Zuge des tragischen Todes eines jungen Rekruten berichten viele ehemalige Grundwehrdiener über ihre negativen Erfahrungen mit Ausbildern beim Bundesheer.
Und diese Erlebnisse lösen beim Lesern Unwohlsein, Kritik und Unverständnis über die Ausbildungsmethoden beim Bundesheer aus. Offensichtlich besteht ein tiefer Graben zwischen den Bedürfnissen des Einzelnen und den Anforderungen, die das Bundesheer an junge Wehrpflichtige stellt.

Werte, die unsere Gesellschaft prägen, sind Individualität, Selbstverwirklichung, Entfaltung der eigenen Persönlichkeit, Transparenz und Meinungsfreiheit. Die Werte, die die Grundfesten des Militärs – und damit auch des Bundesheeres bilden – sind jedoch ganz andere: Disziplin, Ordnung, Pünktlichkeit, Unterordnung, Befehl und Gehorsam. Und diese Werte haben sich seit hunderten Jahren auch nicht wesentlich geändert.

GESELLSCHAFTSWANDEL IM LAUFSCHRITT

Damit prallen zwei Wertewelten aufeinander; fokussiert auf den 18-jährigen jungen Staatsbürger, der selbst noch mitten in der Bildung seiner eigenen Persönlichkeit steckt. Er trägt die Werte der Zivilgesellschaft mit sich und geht damit durch das Kasernentor; er prallt förmlich dagegen. Die bisherige Sozialisierung in einer behüteten Welt der Individualität wird innerhalb weniger Minuten durch die militärische Welt beendet: Es ist genau jener Kultur-

schock, den viele Grundwehrdiener erleben, wenn sie Soldat werden; mir ging es genau so, als ich im Oktober 1986 in die Jansa-Kaserne in Grossmittel eingerückt bin.
Die Gesellschaft hat sich schneller als das Militär verändert. Mit dieser Herausforderung ist übrigens auch die katholische Kirche konfrontiert; eine Organisation mit ähnlichen Problemen wie das Militär: Werte prägen die Organisation und Hierarchien sind stark ausgeprägt. Sie ist schwerfällig, sie steht für das Bewahrende, das Historische, das Ewige.
Die Werte, die das Bundesheer und damit jede Armee bestimmen, sind im Grunde unverrückbar: Individualität kann und darf in einer Armee keine Rolle spielen: die Uniform macht uniform. Pünktlichkeit ist für das Gelingen militärischer Operationen die Voraussetzung, eine große Anzahl von Menschen kann man nur mit Hilfe klarer Strukturen und Hierarchien führen und Befehl und Gehorsam sind die Grundfesten jeder militärischen Tätigkeit.
Und daher stehen diese Werte im Widerspruch zu den Werten unserer Gesellschaft: sie werden auch von ihr nicht gelehrt, weder verlangt noch eingefordert. Sie haben schlichtweg keinen Wert.

INDIVIDUALITÄT TRIFFT AUF UNIFORMITÄT

Militärische Werte stehen jedoch nicht für sich und sind kein Selbstzweck. Sie schaffen die Voraussetzungen, damit Soldaten in einem militärischen Einsatz erfolgreich sind. Wer aber möchte in Österreich, im Jahr 2017 etwas von einem militärischen Einsatz hören? Streitkräfte sind jedoch genau dafür geschaffen: „Das Bundesheer als die bewaffnete Macht der Republik Österreich“ so steht es im Wehrgesetz. Aufgaben, mit denen das Bundesheer in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird – Hilfe nach Hochwasser, Assistenzeinsätze oder Lawinenbergungen – können die Soldaten nur deshalb, weil sie für einen militärischen Einsatz vorbereitet sind und die militärischen Werte angewendet werden. Angewendet, eingefordert, auch gegen Widerstand, manchmal auch zu heftig und zu laut.
Es entsteht der Eindruck, dass sich besonders viele ehemalige Grundwehrdiener aus Wien und dem Wiener Umland beim Militär unverstanden, schlecht und falsch behandelt fühlen. Ist es zusätzlich ein Stadt/Land-Problem? Werden die Werte unserer Gesellschaft bei der Stadtjugend noch mehr gelebt? Ist Individualität, Freiheit und Unabhängigkeit bei Stadtbewohnern noch stärker ausgeprägt als bei jenen am Land? Und würde das erklären, dass das Aufeinanderprallen der beiden Welten bei der Stadtjugend noch stärker erlebt wird?

FOTOS: BUNDESHEER/PETER LECHNER, FOTOBUNDESHEER/ALI SCHAFLER/ORF

DER AUTOR

Oberst Mag. Michael Bauer (geboren 1965 in Wien) ist Absolvent der Theresianischen Militärakademie, Berufsoffizier. Fünfjährige Verwendung als Kompaniekommandant einer Panzeraufklärungskompanie. 1999 bis 2003 Presseoffizier beim Kommando Internationale Einsätze. Studium der Politikwissenschaft an der Uni Wien, Lektor an der Donau-Uni Krems und an der FH Campus Wien. Seit 2009 Pressesprecher des Verteidigungsministeriums.

DISZIPLIN UND GEHORSAM IM FOKUS

Besonders die Garde ist in den vergangenen Wochen im Blickfeld der Öffentlichkeit gestanden. Die Garde hat neben militärischen Aufgaben und einer damit verbundenen umfassenden Ausbildung die militärische Repräsentation Österreichs sicherzustellen. Bereits wenige Wochen nach dem Einrücken stehen 120 Soldaten in Reih und Glied und vollführen, nach einem kurzen Kommando exakt das Gleiche. Beim Exerzieren fokussieren sich auch beinahe alle militärischen Werte wie in einem Mikroskop: Damit viele Soldaten exakt zur gleichen Zeit das gleiche machen, ist Disziplin, Selbstdisziplin und Ordnung gefordert, Unterordnung und Gehorsam. Und alle Werte der Gesellschaft wie Individualität, Selbstverwirklichung oder Entfaltung der eigenen Persönlichkeit haben keinen Platz.
Die Werte der Gesellschaft und die militärischen Werte sind voneinander weit entfernt und stehen oftmals in einem Widerspruch. Dennoch ist gerade eine Wehrpflichtigen-Armee wie in Österreich Garant dafür, dass die Werte sich immer wieder berühren, tangieren, treffen und austauschen. Bei einer Berufsarmee driften die Welten auseinander.

AUS DEN FRAKTIONEN

UO- ZUSAMMENLEGUNG: UND JETZT DIE NÄCHSTEN RICHTIGEN SCHRITTE UNTERSTÜTZEN!

Die GÖD-Bundesheergewerkschaft hat einen besonders großen Anteil an Mitgliedern und Funktionären aus dem UO-Korps. Damit haben die Unteroffiziere auch eine besondere Stellung in der GÖD-Gewerkschaftsbewegung.
In den letzten zwei Jahren konnten für das Bundesheer neben der Budgetaufstockung auch im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechts zukunftsweisende Änderungen und – für viele, noch nicht für alle – auch Verbesserungen erreicht werden.
Hier seien vor allem die Abschaffung des „Militärsklaven“, also die Umstellung der PiAD auf MZCh, als auch die Zusammenlegung der Unteroffiziersverwendungsgruppen und die Anhebung der Einstiegsbezüge für die Chargen genannt. Das derartig große Änderungen in der Systematik des Dienst- und Besoldungsrechts auch Probleme bringen, ist Tatsache.
Ist die Stimmung bei den Unteroffizieren wirklich so schlecht wie behauptet wird?
Ich nehme die Stimmung unterschiedlich wahr. Während bei den ehemaligen UO 2 und den Chargen echte Zufriedenheit bis Freude herrscht, ist es bei den bisherigen UO 1 mit abgeschlossener Stabsunteroffiziersausbildung die ganze Bandbreite von Verständnis bis Ärger. Verständnis für die Notwendigkeit, dass bei den Einstiegsgehältern unbedingt etwas getan werden musste, im Hinblick auf die Personalrekrutierung, welche wegen der starken Ruhestandsversetzungsjahrgänge auf uns zukommt.
Ärger und Neid über den Umstand, dass man bei den jetzigen Verbesserungen selbst noch nicht dabei war und aufgrund der nun unterschiedlichen Lebensverdienstsummen auch nicht mehr aufholen kann.
Wir haben derzeit ein für das Heer äußerst günstiges politisches Klima und finden für

Peter Schrottwieser, FCG

unsere Anliegen auch in der Bevölkerung breite Unterstützung. Das erklärt auch, warum es der GÖD-Bundesheergewerkschaft gelungen ist, diese wichtigen langjährigen Forderungen nun endlich – in einem ersten großen Schritt der Solidarität – für unsere jungen Kameraden durchzubringen.

WIE GEHT ES JETZT WEITER?

Die GÖD-Bundesheergewerkschaft geht den Weg der Verbesserungen konsequent weiter. Wir sind für die Stabsunteroffiziere bereits aktiv am Arbeiten, um hier eine gerechte Aufwertung – die natürlich auch in Geld ausgedrückt werden soll - zu erreichen. Ob dies in Form der Anhebung der Funktionsgruppenbewertung für alle Stabsunteroffiziere um eine Funktionsgruppe erfolgen kann, oder die Funktionsgruppen überhaupt anders verteilt werden, ist derzeit Gegenstand der Diskussion. Eines ist aber klar! Nur die Gewerkschaft öffentlicher Dienst mit ihren 243.000 Mitgliedern hat die Kraft, die Ausdauer und die Stärke - gemeinsam mit dem Bundesminister - auch hier die Verbesserungen zu erreichen.

Ich lade ALLE UNTEROFFIZIERE ein: Unterstützt bitte weiterhin mit derart großer Energie als Unteroffiziere des Österreichischen Bundesheeres die GÖD-Bundesheergewerkschaft, euren starken, um nicht zu sagen mächtigen Partner zur Durchsetzung eurer Interessen.

AKTIVE INTERESSENVERTRETUNG

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Die Interessenvertretung für die öffentlich Bediensteten ist die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (kurz: GÖD). Innerhalb der GÖD kümmert sich die Bundesheergewerkschaft um die Anliegen der Beschäftigten der Landesverteidigung. Sowohl die GÖD als auch die GÖD/Bundesheergewerkschaft sind überparteilich. Alle, die sich zu den Grundsätzen der Demokratie und der Solidarität, somit zu den Statuten des ÖGB bekennen, haben in der GÖD ihre Heimat. Die Stärke der GÖD sind ihre mehr als 243.000 Mitgliedern und ihre kompetenten und engagierten VertreterInnen.
Die GÖD - und nur die GÖD! – ist der anerkannte Sozialpartner bei Verhandlungen zum Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht. Bei allen Themen, die den militärischen Bereich oder die Interessen der Beschäftigten der Landesverteidigung betreffen, bringen wir uns von der GÖD/Bundesheergewerkschaft aktiv ein. Der Verhandlungspartner ist immer die jeweilige Bundesregierung mit den einzelnen Ressortverantwortlichen. Ich bin seit mehr als 25 Jahren in der Landesverteidigung beschäftigt und seit mehr als 20 Jahren als Interessensvertreter (sowohl als Personalvertreter als auch als Gewerkschafter) aktiv. Auf Grund meiner langjährigen Erfahrung kann ich sagen, dass es nicht egal ist, wer unser Verhandlungspartner ist. Mit Minister Hans Peter Doskozil hatten wir in den letzten 20 Monaten einen Landesverteidigungsminister als Verhandlungspartner, mit dem gemeinsam viel erreicht werden konnte. Dank dem Einsatz des Ministers ist es gelungen, die im Pensionsharmonisierungsgesetz 2005 erfolgte Schlechterstellung für Soldaten zu beseitigen und die „30 Monate Deckelung“ abzuschaffen. Bereits bei seiner Amtsübernahme im Jänner 2016 haben wir bei Minister Doskozil diese Ungerechtigkeit angesprochen und der Minister hat sofort zugesichert, gemeinsam eine Lösung zu suchen.

Harald Schifferl, FSG

Doskozil ist einer, der Probleme anspricht und anpackt, um sie zu lösen – dies wissen mittlerweile nicht nur wir von der Landesverteidigung. Die Soldatinnen und Soldaten sind wieder stolz darauf, beim Österreichischen Bundesheer zu arbeiten. Die Fähigkeiten und die Kompetenz des Bundesheeres werden von der Bevölkerung wieder anerkannt. Das ist der derzeitige Status. Doch wie wird es weitergehen? Kann diese für das Bundesheer eingeschlagene positive Marschrichtung gehalten werden und wer wird der zukünftige Verhandlungspartner für den Öffentlichen Dienst und für uns in der Landesverteidigung sein? Antworten auf diese Fragen werden wir in naher Zukunft erhalten. (Anmerkung: Zu Redaktionsschluss war dies noch nicht beantwortbar).

Eines sei jedoch klar festgehalten: Die GÖD und die GÖD/Bundesheergewerkschaft werden weiterhin aktiv und stark die Interessen der Bediensteten (egal ob in militärischer oder ziviler Verwendung) artikulieren und vertreten. Als Interessensvertretung “auf der Höhe der Zeit“ sind wir stets im Einsatz für unsere Bediensteten!

Bernhard Struger, UGÖD

FRAKTIONEN

GEHALTSVERHANDLUNGEN

Ein Fixpunkt für die Bediensteten des Öffentlichen Dienstes sind die wiederkehrenden Verhandlungen über ihre Gehälter. Von diesem Ergebnis werden heuer ca. 204.000 öffentlich Bedienstete (Bundesbedienstete inkl. Ausgegliederte und Landeslehrer) direkt und ungefähr 260.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ländern und Gemeinden indirekt „betroffen“ sein. Indirekt betroffen bedeutet, dass Länder und Gemeinden zumeist den Bundesgehaltsabschluss übernehmen.
Im letzten Jahr ging es relativ glatt und schnell – es wurde eine Einigung auf eine Erhöhung um 1,3 Prozent beschlossen.
In manchen Jahren marschier(t)en unsere Abschlüsse locker unter der Latte der Inflationsrate durch –wenngleich sich die Preise für Nahrung und Energie erhöhten; denn diese Erhöhungen machen nicht vor Beamten und deren Angehörigen Halt. Und dies wurde dann auf spannende Art und Weise gerechtfertigt: Man sprach von Unkündbarkeit, die es einem ja wert sein müsste. Man sagte, die Wirtschaft würde auch nicht viel bekommen. Man bedachte nicht, dass z.B. Beamte Selbsthalt bei jedem Arztbesuch leisten mussten. Was sich verbessert hat. Auch kostet einer Mutter, die im öffentlichen Dienst arbeitet, der Schulstart gleich viel wie Menschen in der Privatwirtschaft.
Man bedachte auch nicht, dass der jahrelang geübte Aufnahmestopp bei gleichbleibendem, aber zumeist steigendem Arbeitsanfall einem glatten Lohnverlust gleichkommt.
Wie soll denn gleichbleibender Arbeitsaufwand auf weniger Menschen verteilt werden, ohne dass die Belastung steigt?
Und wir wissen, die Aufgaben für die Bediensteten werden dank unserer Gesetzgebung und Normierungswut nicht weniger, sondern mehr.
Hier darf man getrost die Frage stellen: Wo in der Privatwirtschaft wird Menschen bei steigender Arbeitsbelastung und Arbeitsleistung der Lohn NICHT erhöht oder zumindest nicht gekürzt?

WAS WIR UNSEREM VERHANDLUNGSTEAM MITGEBEN MÖCHTEN:

- Die steigende Belastung durch die anlaufende Pensionierungswelle, wie überall im Bundesdienst.
- Die steigende Belastung für das assistenzleistende Bundesheer. Abgesehen von den psychischen Belastungen, weil man ständig dem Leid anderer Menschen ausgesetzt ist, stehen weniger Personen mehr Aufgaben gegenüber. Die Aufnahmeinitiative wird nämlich nicht per sofort wirksam.

UNSERE FORDERUNGEN ALS UGÖD LAUTEN:

1. Für den Gehaltsabschluss 2018 fordern wir von der UGÖD zugunsten der niedrigen und mittleren Einkommen einen von mindestens 90 Euro
2. Ein Zusatzabkommen für 2018 notwendige Personalaufnahmen: Volle Nachbesetzung des Personalabgangs (Pensionierung, Wechsel der Dienst-/ArbeitgeberInnen) um den gestiegenen Anforderungen entsprechende Neuanstellungen, Aufstockung unfreiwilliger Teilzeitverträge und Umwandlung prekärer Arbeitsverhältnisse in Normalarbeitsplätze.

GÖD-BUNDESHEERGEWERKSCHAFT – FORTBILDUNG AUF HÖCHSTEM NIVEAU

Für die beste Beratung und Vertretung aller Kollegen, hat die GÖD-Bundesheergewerkschaft im September eine weitere Schulung im Bereich Dienst- und Besoldungsrecht, Neues aus dem öffentlichen Dienst sowie aktuelle Themen des Bundesheeres durchgeführt. Die Vorträge kamen aus allen Bereichen und Ebenen des BMLVS, des Bundesheeres, BKA und GÖD.

Neben der einzigen starken Vertretung, die nur die GÖD-Bundesheergewerkschaft als gesetzlich verankerter Sozialpartner bietet, wurden die zahlreichen Vorteile für die GÖD-Mitglieder erläutert. Der erfahrene –speziell für den öffentlichen Dienst – Rechtsschutz, mit seinen hohen Erfolgschancen, sowie die soziale Betreuung der GÖD, sind dabei in den Fokus gerückt worden. Von Familienunterstützung, Spitalsgeld, ÖGB-Solidaritätsversicherung, Sozialunterstützung und Ablebens-Risikoversicherung bis hin zu vergünstigten Urlaubsmöglichkeiten, Fortbildungen und Beratungen in allen Lebenslagen.

Bildung und ständiges Engagement für alle Kollegen sind wichtige Komponenten und die Grundvoraussetzung für eine kompetente Vertretung. Für das Bundesheer ist diese Vertretung die GÖD-Bundesheergewerkschaft. Alleine die Zahlen, über 243.500 GÖD-Mitglieder, zeigen die Stärke und Durchsetzungskraft.

DANIEL SOUDEK SCHULUNGSLEITER GÖD-BUNDESHEERGEWERKSCHAFT

FOTO: HARALD MINICH

DURCHBRUCH BEI PRÄSENZDIENSTZEITEN

Präsenzdienstzeiten werden voll auf die Langzeitversichertenregelung angerechnet!

In der letzten Ausgabe der GÖD BUNDESHEER GEWERKSCHAFT habe ich ausführlich über die Entstehung und unsere Bemühungen zur Lösung der Pensionsproblematik für Zeitsoldaten und längere Präsenzdienstleistungen sowie über einen möglichen Erfolg in greifbarer Nähe berichtet.

Mit Beschluss des Nationalrates vom 29. Juni 2017 wurde einer jahrelangen Forderung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Rechnung getragen.

Der 30 Monatsdeckel wurde im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG) mit BGBl. I Nr. 113/2017 und im Allgemeinen-, Gewerblichen- und Bauern-Sozialversicherungsgesetz (ASVG, GSVG, BSVG) mit BGBl. I. Nr.125/2017 beseitigt.

Für Vertragsbedienstete gilt diese Neuregelung ab dem 1. Juli und für BeamtInnen ab dem 1. August 2017.

Damit zählen alle Präsenzdienstzeiten zur Gänze für die Langzeitversichertenpension („Hacklerregelung“)!

Unsere Hartnäckigkeit hat nach über zehn Jahren doch noch zum Erfolg geführt.

GÜNTHER TAFEIT VORSITZENDER BUNDESFACHGRUPPE HEERESVERWALTUNG

MEIN PENSIONSRECHT

WANN KANN ICH IN DEN RUHESTAND ÜBERTRETEN BZW. IN DIE PENSION GEHEN? EIN ÜBERBLICK ÜBER DAS GÜLTIGE PENSIONSRECHT – TEIL I

TEXT: GÜNTHER TAFEIT
TEAMLEITER DIENSTRECHT,
SOZIALES UND DIENSTNEHMERSCHUTZ

Das Pensionsrecht ist aufgrund mehrerer „Pensionsreformen“ mittlerweile eine für den Durchschnittsbetrachter undurchsichtige Materie geworden. Pensionsrechtsprofis mögen mir verzeihen, dass ich zugunsten einer übersichtlicheren Darstellung nicht in Details des heutigen Rechtsbestandes vordringe.
Bei BeamtInnen ist hinsichtlich der Anwendung des jeweiligen Pensionsrechts zu beachten:

- **Beamte, geboren vor 1. Jänner 1955:**
  Bemessung der Ruhestandsleistung ausschließlich nach dem Pensionsgesetz 1965 (PG 1965) – kein elektronisches Pensionskonto
- **Beamte, geboren ab 1. Jänner 1955 und vor 1. Jänner 1976 mit einer Pragmatisierung vor 1. Jänner 2005:**
  Hier erfolgt eine Parallelrechnung. Ein elektronisches Pensionskonto nach dem APG wird geführt. Für diese Gruppe werden die pensionsrechtlichen Anwartschaften zum Pensionsstichtag sowohl nach dem Pensionsgesetz 1965 als auch nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) berechnet. Der „Pensionsmix“ wird aufgrund der bis 31. Dezember 2004 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit berechnet.
- **Beamte, geboren nach dem 31.12.1975 mit einer Pragmatisierung vor dem 1. Jänner 2005:**
  Zum Stichtag 1. Jänner 2014 wurden die pensionsrechtlichen Anwartschaften sowohl nach dem Pensionsgesetz als auch nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz berechnet. Im elektronischen Pensionskonto wurde eine Kontoerstgutschrift verbucht. In weiterer Folge wird nur mehr das elektronische Pensionskonto befüllt.
- **Beamte mit Pragmatisierung nach dem 31. Dezember 2004:**
  Für die pensionsrechtlichen Ansprüche dieser Personen sind die entsprechenden Bestimmungen nach dem ASVG und APG (wie bei Vertragsbediensteten) anzuwenden – elektronisches Pensionskonto.

FOTO: ISTOCK

1. REGELPENSIONSALTER („ALTERSPENSION“): 65

Dieses Regelpensionsalter gilt für alle ab 2. Oktober 1952 geborenen Beamten und Beamtinnen sowie für alle ASVG-versicherten Männer sowie alle ab 2. Juni 1968 geboren ASVG-versicherten Frauen.

Bis 31. Dezember 1963 geborene ASVG-versicherte Frauen haben noch ein Regelpensionsalter von 60. Für ab 1. Jänner 1964 geborene ASVG-versicherte Frauen erhöht sich das Regelpensionsalter schrittweise (siehe Tabelle auf Seite 20).

Seit 1.1.2017 tritt die gesetzliche Ruhestandsversetzung bei Beamtinnen und Beamten mit Ablauf des Monats ein, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Bei Vertragsbediensteten kann das Dienstverhältnis durch Kündigung seitens Dienstnehmer oder Dienstgeber wegen Inanspruchnahme der Versicherungsleistung aus der Alterspension beendet werden. Die Alterspension gebührt Vertragsbediensteten mit Vollendung des Regelpensionsalters auch dann, wenn die Beschäftigung beim BMLVS nicht beendigt wird.

2. LANGZEITVERSICHERTENREGELUNG („HACKLERPENSION“): AB 62

Diese Regelung gilt für alle ab 1. Jänner 1954 geborenen Beamtinnen und Beamten sowie ASVG-versicherten Männer. Für ASVG-versicherte Frauen gibt es eine Einschleifregelung.

Voraussetzung sind bei BeamtInnen 42 und bei ASVG-Versicherten 45 beitragsgedeckte Versicherungsjahre (Beitragsmonate).

Die Langzeitversichertenregelung ist nicht abschlagsfrei! Für jeden Monat vor dem Regelpensionsalter werden monatlich bei Beamten 0,28 Prozentpunkte (3,36 Prozentpunk-te pro Jahr) und bei Vertragsbediensteten 0,35 Prozent (4,2 Prozent pro Jahr) abgezogen. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsbasis zwischen 0,28 Prozentpunkten und 0,35 Prozent kein validerer Unterschied besteht.

Beitragsgedeckte Zeiten:

Dazu zählen unter anderem alle Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit, alle Präsenzdienstzeiten sowie höchstens 60 Monate für die Kindererziehung. Zum Thema Präsenzdienstzeiten darf ich auf meinen gesonderten Artikel in dieser Zeitschrift verweisen.

3. KORRIDORPENSION: AB 62

Diese Regelung setzt für alle Beamten und Beamtinnen eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren und für ab dem 1. Jänner 1955 geborenen Vertragsbediensteten eine Versicherungszeit von 40 Jahren bei Pensionsantritt voraus. Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit setzt sich bei BeamtInnen aus dem laufenden pragmatischen Dienstzeiten und den ruhegenussfähigen Vordienstzeiten zusammen.

Die Korridorpension ist nicht abschlagsfrei! Zusätzlich zum Altersabschlag gemäß Langzeitversichertenregelung kommt für jeden Monat vor dem Regelpensionsalter bei Beamtinnen und Beamten ein Korridorabschlag von 0,175 Prozent pro Monat (2,1 Prozent pro Jahr) hinzu. Bei Vertragsbediensteten beträgt der APG-Abschlag (Allgemeines Pensionsgesetz) für jeden Monat vor dem Regelpensionsmonat 0,425 Prozent (5,1 Prozent pro Jahr).

4. SCHWERARBEITSPENSION: AB 60

Die Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension setzt bei BeamtInnen eine ruhegenuss-fähige Gesamtdienstzeit von 42 Jahren und bei ab 1. Jänner 1955 geborenen Vertragsbediensteten eine Versicherungszeit von 45 Jahren voraus und kann frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres angetreten werden. Zusätzlich sind in den letzten 20 Jahren vor der Ruhestandsversetzung mindestens 10 Jahre Schwerarbeit nachzuweisen. Mit Vollendung des 57. Lebensjahres können Beamte und Beamtinnen mittels Bescheid ihre Schwerarbeitsmonate bei der Dienstbehörde feststellen lassen. Vertragsbedienstete können diese Feststellung beim Pensionsversicherungsträger PVA bereits zehn Jahre vor der Errei-chung des frühestmöglichen Pensionsanfallsalters feststellen lassen.

Die Schwerarbeitspension ist nicht abschlagsfrei! Für jeden Monat vor dem Regelpensionsalter beträgt der Abschlag für Beamte pro Monat 0,12 Prozentpunkte (1,44 Prozentpunkte pro Jahr) und für Vertragsbedienstete 0,15 Prozente (1,8 Prozente pro Jahr).

Achtung: Ab 02. 09. 2017 wird bei BeamtInnen die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats wirksam, den die Beamtin oder der Beamte bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt. Hat die Beamtin oder der Beamte keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des zweiten Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt. Wurde die Anzahl der Schwerarbeitsmonate noch nicht bescheidmäßig festgestellt, wird die Versetzung in den Ruhestand erst mit Ablauf des sechsten Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.

Für ab 1.1.1959 bis 31.12.1963 geborene Frauen im ASVG-System gibt es Übergangsbestimmungen.

Welche Tätigkeiten fallen unter Schwerarbeit?
Die Grundlage für die Beurteilung findet sich in der Schwerarbeitsverordnung des BMSG (BGBl. II Nr. 104/2006) und der Verordnung der Bundesregierung über besonders belastende Berufstätigkeiten (BGBl. II Nr. 105/2006). Die Verordnungen stellen nicht auf konkrete Berufe ab, sondern auf berufsbedingt belastende Tätigkeiten, weshalb innerhalb von Berufsgruppen differenziert werden muss. Für den Bereich des BMLVS können unter anderen folgende Tätigkeiten in die Schwerarbeit fallen:

- Schicht- oder Wechseldienst auch während der Nacht (unregelmäßige Nachtarbeit), das heißt zwischen 22 Uhr und 6 Uhr, jeweils im Ausmaß von mindestens sechs Stunden und zumindest an sechs Arbeitstagen im Kalendermonat, sofern nicht in diese Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt,
- regelmäßiges Arbeiten unter Hitze oder Kälte im Sinne des NSchG (BGBL. Nr.53/1993),
- Arbeiten unter chemischen oder physikalischen Einflüssen im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981,
- schwere körperliche Arbeit: laut Berufsliste des BMSG,
- berufsbedingte Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderm Behandlungs- oder Pflegebedarf, wie beispielsweise in der Hospiz- oder Palliativmedizin oder
- Tätigkeiten mit erhöhter Gefährdung: Soldaten während eines Auslandseinsatzes mit Anspruch auf mindestens 4 WE gemäß § 7 Abs. 1 AZHG (Einsatzzuschlag) oder einen Gefahrenzuschlag nach § 10 AZHG.

FRÜHESTES PENSIONSANTRITTSALTER

Pensionsart	BeamtInnen VB männlich	VB weiblich Antrittsalter	geboren
Alterspension	65	60	bis 31.12.63
		60,5	bis 1.6.64
		61	bis 1.12.64
		61,5	bis 1.6.65
		62	bis 1.12.65
		62,5	bis 1.6.66
		63	bis 1.12.66
		63,5	bis 1.6.67
		64	bis 1.12.67
		64,5	bis 1.6.68
		65	ab 2.6.68
Langzeitversicherten-regelung "Hackler-regelung"	62	58	bis 31.12.60
		59	bis 31.12.61
		60	bis 1.12.63
		60,5	bis 1.6.64
		61	bis 1.12.64
		61,5	bis 1.6.65
		62	ab 2.6.65
Korridorpension	62	62	ab 1.1.66
Schwerarbeitspension	60	60	ab 1.1.64

QUELLE/TABELLE: GÜNTHER TAFEIT

5. RUHESTANDSVERSETZUNG WEGEN DAUERNDER DIENSTUNFÄHIGKEIT BZW. BERUFSUNFÄHIGKEITS- UND INVALIDITÄTSPENSION:
BeamtInnen sind von Amts wegen oder auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt. Mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten kann für die Dauer von längstens zwölf Monaten vorübergehend ein anderer Arbeitsplatz zugewiesen werden, dessen Anforderungen sie oder er zu erfüllen imstande ist.
Eine Zurechnung (§ 9 PG) von höchstens zehn Jahren zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ist möglich. Für jeden Monat vor dem Regelpensionsalter werden monatlich 0,28 Prozentpunkte (3,36 Prozentpunkte pro Jahr) abgezogen. Der Maximalabschlag beträgt 18 Prozentpunkte. Wenn die dauernde Dienstunfähigkeit überwiegend auf den Folgen eines Dienstunfalls mit Bezug einer Versehrtenrente oder einer Dienstbeschädigung im Präsenzdienst zurückzuführen ist, sind keine Abschläge abzuziehen.
Bis 31. Dezember 1963 geborene Vertragsbedienstete haben bei einer voraussichtlich sechs Monate dauernden Invalidität/Berufsunfähigkeit und einer Mindestanzahl von Versicherungsmonaten Anspruch auf die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension. Für ab 1. Jänner 1964 geborene ASVG Versicherte ist ein Rehabilitationsgeld bzw. ein Umschulungsgeld vorgesehen. Für jeden Monat vor dem Regelpensionsalter werden monatlich 0,35 Prozent (4,2 Prozent pro Jahr) abgezogen. Der Maximalabschlag beträgt 13,8 Prozent.
Angaben ohne Gewähr! Bindende Aussagen können nur das BVA-Pensionsservice und die Pensionsversicherungsanstalten machen.

Fortsetzung folgt!

BUNDESHEER
GEWERKSCHAFT

25 EURO ZUKUNFTSVORSORGE

AM 15. NOVEMBER 2013 WURDE DURCH DEN BUNDESMINISTER DER BEZUGSUMWANDLUNGSVERTRAG UNTERFERTIGT.

BEZUGSUMWANDLUNGSANGEBOT des Bundesministers für Landesverteidigung (in der Folge als Dienstgeber bezeichnet) an die DienstnehmerInnen aus dem Bereich des Bundesministerium für Landesverteidigung.

§ 1 ZIEL

Ziel dieses Vertrages ist, dass der Dienstgeber seinen Bediensteten eine Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs. 1Z 15 lit. a EStG 1988 einräumt. Damit soll eine steuerfreie vermögensrechtliche Absicherung für den Risikofall der Krankheit, der Invalidität, des Alters oder des Todes erreicht werden. Die Zukunftssicherung wird den Bediensteten durch Bezugsumwandlung (anteiliger Bezugsverzicht des Bediensteten zu Gunsten deiner zukunftssichernden Leistung) ermöglicht.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages beziehen sich auf Beamte und Vertragsbedienstete aus dem Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung (in der Folge als Bedienstete bezeichnet).

(2) Die Bezugsumwandlung gilt nur für folgende zukunftssichernde Maßnahmen im Sinne d3es § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988:

1. Er- und Ablebensversicherungen, wenn für den Fall des Ablebens des Versicherten mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung gelangt und die Laufzeit der Versicherung nicht vor Beginn des Bezuges einer gesetzlichen Alterspension oder vor Ablauf von zehn Jahren endet,
2. Er- und Ablebensversicherungen, bei denen für den Fall des Ablebens des Versicherten nicht mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung gelangt, und Erlebensversicherung, wenn die Laufzeit der Versicherung nicht vor dem Beginn des Bezuges einer gesetzlichen Alterspension endet,
3. Beiträge, die der Dienstgeber für die im § 78 a VBG genannten Dienstnehmer direkt an die Pensionskassen zahlt (Arbeitnehmerbeiträge) und
4. Zusatzunfall- und Krankenversicherung.

Der Zeitpunkt des Beginnes des Bezuges einer gesetzlichen Alterspension (Ziffer 1 und 2) ist aufgrund der Erläuterungen zum Budgetbegleitgesetz 2003 für den Fall der Anwendung auf eine zukunftssichernde Maßnahme gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988 mit der Vollendung des 62. Lebensjahres anzunehmen.

(3) Die Bediensteten können aus dem vom Dienstgeber zusammengestellten Katalog von Anbietern ein Unternehmen auswählen, mit dem sie einen Vertrag über eine zukunftssichernde Maßnahme abschließen. Die Aufnahme weiterer Versicherungsunternehmen in den Anbieterkatalog erfolgt nach positiver Überprüfung der Unternehmen und deren Angebote durch die Finanzmarktaufsicht.

§3 NACHWEIS- UND MITTEILUNGSPFLICHT

Eine Ausfertigung der Versicherungspolizze ist der Einverständniserklärung (§ 4) anzuschließen. Der Bedienstete hat dem Dienstgeber jede versicherungsvertragliche Änderung unter Vorlage einer Ausfertigung der geänderten Versicherungspolizze unverzüglich mitzuteilen.

Für weitere Fragen wenden sich an unsere Versicherungspartner!!

ÜBER VIER MILLIONEN EURO

DER RECHTSSCHUTZBERICHT DER GÖD-RECHTSABTEILUNG FÜR DAS JAHR 2016 MACHT WIEDER DEUTLICH, WIE WICHTIG UND ERFOLGREICH DIESE SERVICEEINRICHTUNG FÜR MITGLIEDER IST.

TEXT: MAG. MARTIN HOLZINGER
LEITER DER RECHTSABTEILUNG DER GÖD.

Mit der regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Serviceeinrichtung „Rechtsabteilung“ verbunden.
Dreizehn unmittelbar in dieser Abteilung beschäftigte Juristinnen und Juristen sowie sieben Büroassistentinnen sorgen dafür, dass die Unterstützung Suchenden zu ihrem Recht kommen. Neben dem umfangreichen Posteingang werden täglich über 100 Anrufe entgegengenommen.

SOZIAL- UND ARBEITSGERICHTSVERFAHREN

2016 wurde wieder eine große Anzahl von Sozialgerichtsverhandlungen geführt. Diese Verfahren werden vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien bzw. vor den einzelnen Landesgerichten in den übrigen Bundesländern abgehalten. Hier wird unter anderem die Anerkennung eines Unfalles als Arbeitsunfall bzw Dienstunfall eingeklagt oder aber das Vorliegen eines solchen Unfalles vom Sozialversicherungsträger zwar anerkannt, jedoch die Schwere der Verletzungsfolgen sowie deren Auswirkungen bestritten und somit die Gewährung oder Weitergewährung einer (befristeten) Versehrtenrente abgelehnt. Ein weiterer Schwerpunkt der Sozialgerichtsverfahren bildet die Anerkennung von Versicherungszeiten als Schwerarbeitszeiten, welche eine Pensionierung vor dem 65. Lebensjahr mit geringeren Abschlägen ermöglicht. Die Durchsetzung von Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspensionen sowie die Gewährung von Pflegegeld gehören ebenfalls zu jenen Sozialgerichtsverfahren, die von den Juristinnen und Juristen der GÖD-Rechtsabteilung geführt werden. Dabei wurde für die Mitglieder ein Betrag von über 900.000 Euro erkämpft. Zusammen mit den Arbeitsgerichtsverfahren, welche vor allem die Nichtgewährung von Entgeltbestandteilen, aber auch unfreiwillige Beendigungen zum Inhalt haben, wurden knapp 200 Gerichtsverfahren in ganz Österreich geführt. So wurden 212 einzelne Sozialgerichts- und 35 Arbeitsgerichtsverhandlungen, jeweils in erster Instanz, verrichtet. Von 28 im Berichtsjahr beendeten Arbeitsgerichtsprozessen wurden 18 erfolgreich abgeschlossen.

FOTO: ISTOCK

DIENSTRECHTSVERFAHREN FÜR GELDLEISTUNGEN

Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit, welche von den Juristinnen und Juristen der Rechtsabteilung geleistet wird, ist die Vertretung von Beamtinnen und Beamten in Dienstrechtsverfahren, bei denen es unter anderem um die Zuerkennung von gebührenden Geldleistungen geht. Seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sind die Bescheide der Dienstbehörden nicht mehr beim jeweiligen Ressort, sondern ab 1. 1. 2014 beim Bundesverwaltungsgericht bzw. bei den Landesverwaltungsgerichten mittels Beschwerde bekämpfbar. Gegen negative Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (ebenso Bundesfinanzgericht für Steuer-, Beihilfen- oder Finanzstrafsachen) kann außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) erhoben werden. Dabei handelt es sich um sogenannte „außerordentliche Rechtsmittel“. Im Jahr 2016 wurden 108 Revisionen eingebracht, was eine deutliche Steigerung zum Jahr 2015 bedeutet. Im letzten Jahr wurden 114 VwGH-Verfahren beendet, wobei mehr als die Hälfte dieser Verfahren mit der Aufhebung der bekämpften Bescheide endete. Dies bedeutet einen großen Erfolg für unsere Mitglieder auch im Sinne der Rechtsentwicklung des Dienst- und Besoldungsrechtes. Im Gegensatz zu den außerordentlichen Revisionen werden nur relativ wenige Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Dieser Umstand lässt sich dadurch erklären, dass eine Verletzung verfassungsrecht-

licher Bestimmungen (z. B. Gleichheitsgrundsatz, Diskriminierungen) oftmals nur schwer argumentierbar ist bzw. der VfGH bereits im Rahmen einer ersten Überprüfung mittels Beschluss entscheidet, dass die Behandlung der Beschwerde abgelehnt wird. Er kann die Behandlung einer Beschwerde dann ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Die „Zentralisierung“ aller außerordentlichen Rechtsmittel in der Rechtsabteilung, welche an den VwGH bzw. VfGH gerichtet werden, ermöglicht es, dass Gewerkschaftsmitglieder, angelehnt an die aktuelle höchstgerichtliche Judikatur, die bestmögliche Vertretung in Dienstrechtsverfahren erhalten.

STRAF- UND ZIVILRECHT, DISZIPLINARVERFAHREN

In Straf- und Disziplinarverfahren sowie bei Zivilprozessen wurde im Jahr 2016 über 1200 Mitgliedern kostenlose anwaltliche Unterstützung im Rahmen des GÖD-Rechtsschutzes unter Berücksichtigung der Bedingungen des Rechtsschutzregulatives des ÖGB zur Verfügung gestellt, und dies auch über mehrere Instanzen. Insgesamt wurden allein über 800 Zivilprozesse geführt, wo insbesondere Schadensersatzansprüche (Schmerzengeld und Verdienstentgang) geltend gemacht wird. Besonders betroffen sind hier Kolleginnen und Kollegen aus dem Exekutivbereich, die im Rahmen von Amtshandlungen besonderen Gefahren ausgesetzt sind und Schäden erleiden. Von den 282 beendeten Strafverfahren konnte in 232 Fällen ein Freispruch oder die Einstellung des Verfahrens erreicht werden. Hier liegt die Erfolgsquote somit bei 82 Prozent! Bei Disziplinarverfahren endet etwa die Hälfte mit einem Freispruch, Schuldspruch ohne Strafe oder einem Verweis. Regelmäßig werden von der GÖD auch Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof unterstützt, da wiederholt die EU-Konformität der innerstaatlichen Gesetze überprüft werden muss. An dieser Stelle sei erwähnt, dass private Rechtsschutzversicherungen bei den genannten Verfahrensarten oftmals den Rechtsschutz nicht oder nicht in dem Umfang gewähren, wie ihn die GÖD bietet!

Der Rechtsschutzbericht macht deutlich, dass die Rechtsabteilung der GÖD nicht nur eine große Anzahl von (Gerichts-)verfahren führt, sondern auch am Interventionsweg bei den Behörden viele Erfolge verzeichnen kann. Sie bietet eine Serviceleistung an, die für GÖD-Mitglieder einen deutlichen Mehrwert ihrer Mitgliedschaft darstellt.

GÖD-MITGLIEDSANMELDUNG

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Tel.: 01/534 54, Fax: 01/534 54-124, E-Mail: goed.evidenz@goed.at, DVR: 0046655, ZVR-Nr.: 576439352

Akad. Titel _____ Anrede _____ Staatsbürgerschaft _____ Beitritt ab _____

Familienname – Vorname _____

Wohnadresse _____

Postleitzahl, Ort _____ Telefonnummer _____

SV-Nr./Geb.-Datum _____ E-Mail-Adresse _____

- ❍ Beamter/in
- ❍ Vertragsbedienstete(r)
- ❍ Angestellte(r)
- ❍ Lehrling
- ❍ Student/in, Schüler/in
- ❍ Sonstige:

Dienststelle _____ Anschrift der Dienststelle _____

Bundesvertretung _____ BetreuerIn _____

Ort, Datum _____

.....

UNTERSCHRIFT DER DIENSTNEHMERIN / DES DIENSTNEHMERS

Waren Sie bereits Mitglied des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ab 1945: ❍ Ja ❍ Nein

Wenn ja, bei welcher Gewerkschaft _____ von/bis _____ Angabe der Mitgliedsnummer _____

Die Anrechnung von Beitragszeiten anderer, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund angehörenden Gewerkschaften kann nur nach Vorlage eines Mitgliedsbuches oder einer Bestätigung erfolgen. Das Mitgliedsbuch der früheren Gewerkschaft ist bei Anrechnung von Beitragszeiten beizulegen. Beitragshöhe: 1 % des Bruttomonatsbezugs (höchstens 1 % der DKl. V/2). Unter Bruttomonatsbezug im Sinne dieses Schriftwechsels ist zu verstehen:

a) bei öffentlich-rechtlich Bediensteten des Dienststandes: alle für die Ruhegenussberechnung anrechenbaren Bezugsteile, einschließlich der Teuerungszuschläge, jedoch ohne Sonderzahlung;
b) bei Vertragsbediensteten: das jeweils zustehende Vertragsentgelt, soweit es bei öffentlich-rechtlich Bediensteten für den Ruhegenuss anrechenbar wäre, einschließlich der Teuerungszuschläge, jedoch ohne Sonderzahlung;
c) bei Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen: der Ruhe- und Versorgungsgenuss, einschließlich der Teuerungszuschläge, jedoch ohne Sonderzahlung und Familienzulagen.

ABSCHNITT FÜR DEN DIENSTGEBER

An die bezugsauszahlende Stelle _____ Abzug ab _____

Akad. Titel / Familienname / Vorname _____ SV-Nr./Geb.-Datum _____

Personalnummer _____ Dienststelle _____ Personalzuständigkeit _____

1. Ich erkläre mich einverstanden, dass mein Gewerkschaftsbeitrag durch den/die Dienstgeber/in von meinem Bezug bzw. durch die PVA von meiner Pension einbehalten und überwiesen wird. Diese Vereinbarung kann vierteljährlich schriftlich gekündigt werden.
2. Ich erteile hiermit ausdrücklich die Zustimmung gemäß §§ 7, 8 und 9 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, sämtliche mich betreffenden, zum Zweck der Betreuung, Information und des Beitragsabzugs erforderlichen, personenbezogenen Daten (dies sind in jeweils aktueller Form Personalnummer, Familienname, Vorname, akademischer Grad, Anschrift, Sozialversicherungsnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Einreihung, Pensionierungsdatum, Bedienstetenkategorie, Gewerkschaftsbeitrag [laufend und Durchrechnung] sowie Dienstende) unter Inanspruchnahme eines EDV- Dienstleisters zu verwenden, und ermächtige den/die Dienstgeber/in, diese Daten an den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu übermitteln.
3. Ich bin berechtigt, die in Ziffer 2. angeführten Erklärungen jederzeit schriftlich durch Mitteilung an den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu widerrufen.

Ort, Datum _____

GÖD

.....

UNTERSCHRIFT DER DIENSTNEHMERIN / DES DIENSTNEHMERS